

03.03.00**Empfehlung
des Ausschusses**Inzu **Punkt ...** der 749. Sitzung des Bundesrates am 17. März 2000

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordneten-
gesetzes

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77
Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstaben c) und d) (§ 29 Abs. 5 und 6 Satz 1 Abgeordnetengesetz)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in Buchstaben c) und d) jeweils die Wörter "um den diese Bezüge" durch die Wörter "um den beide Bezüge" zu ersetzen.

Begründung:

Beseitigung eines Reaktionsversehens.

2. Zu Artikel 2 Nr. 1 und 2 (§ 29 Abs. 1 und 2 Abgeordnetengesetz)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Hat ein Mitglied des ... (weiter wie Gesetzesbeschluss)"

(noch Ziffer 2)

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Entsprechendes gilt für Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden."

b) In Nummer 2 ist in Absatz 2 Satz 2 zu streichen:

Begründung:

Das Gesetz betrifft zwar die Rechtstellung der Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung. Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Länder, bei der Bestimmung der Höhe von Abgeordnetenentschädigungen und Übergangsgeldern der Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Mitglieder der Bundesregierung mitzuwirken.

Das Gesetz enthält jedoch in Art. 2 Nr. 2 zur Änderung des § 29 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes eine Regelung in Satz 2, die einen Eingriff in die Kompetenzen der Länder zur Folge hat. Dieser Eingriff lässt sich durch die vorgeschlagene Änderung vermeiden.

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 ruhen Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis des Bundes oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 um 80 v.H., höchstens jedoch in Höhe der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 und 3. Nach § 29 Abs. 2 Satz 2 gilt Entsprechendes für Renten i.S. des § 55 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. Nach § 55 Abs. 1 Satz 2 umfassen die insofern in Bezug genommenen Renten auch Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat. Die Änderung des Abgeordnetengesetzes hat mithin zur Folge, dass eine im Landesrecht geregelte berufsständische Versorgungseinrichtung unter den in § 55 Abs. 1 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz genannten Voraussetzungen die Leistungen an einen Versorgungsempfänger in der in § 29 Abs. 2 Abgeordnetengesetz genannten Höhe ruhen lassen müsste. Dieses kann nur der Landesgesetzgeber anordnen, dem Bund fehlt es hierfür an der Kompetenz.

Eine solche bundesgesetzliche Regelung ist auch nicht zwingend erforderlich (Kompetenz kraft Sachzusammenhang), weil der Gesetzeszweck genauso gut durch Anfügung des Satzes 5 im § 29 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes (Ruhen der Abgeordnetenentschädigung in der entsprechenden Höhe) erreicht werden kann.